

Amtliche Bekanntmachung Bauleitplanung der Hansestadt Wismar

Betrifft: Bebauungsplan Nr. 45/97 „Industriegebiet Hafffeld Süd II“,
1. Änderung

Hier: Bekanntmachung der Satzung gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45/97 wird wie folgt begrenzt:

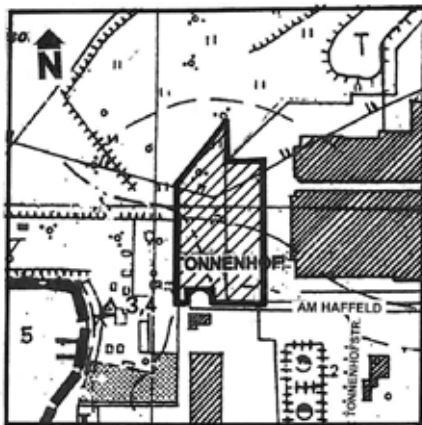
im Norden: durch das ehemalige GUS-Gelände Hafffeld; im Abstand von ca. 150 m zur nördlich gelegenen Uferlinie der Wismarbucht

im Osten: durch eine Linie im Abstand von ca. 180 m zum Gewerbe- und Industriegebiet Hafffeld Süd III (Bebauungsplan Nr. 46/97)

im Süden: durch die Straße Am Hafffeld

im Westen: durch das Betriebsgelände des WSA Lübeck (Tonnenhof)

Die Planbereichsgrenzen sind dem abgedruckten Plan zu entnehmen. Das Plangebiet ist schraffiert dargestellt.



Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hat in ihrer Sitzung am 26.02.2015 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) und § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 den Bebauungsplan Nr. 45/97 „Industriegebiet Hafffeld Süd II“,

Der Bebauungsplan entspricht dem Entwicklungsgebot aus dem Flächennutzungsplan (§ 8 Abs. 2 BauGB).

Der Bebauungsplan Nr. 45/97, 1. Änderung tritt mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB als Satzung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 45/97, 1. Änderung einschließlich der Begründung und des Umweltberichtes gemäß § 2a BauGB, die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB sowie die in der Planung verwendeten DIN im Bauamt der Hansestadt Wismar, Abt. Planung, Kopenhagener Str. 1, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB und in § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 22. Januar 1998 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, die unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht gemäß § 215 Abs. 1 BauGB innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 45/97, 1. Änderung schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan Nr. 45/97, 1. Änderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

1. Änderung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Hansestadt Wismar | Der Bürgermeister | Bauamt, Abt. Planung